



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
christine.hauri@bj.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht; Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden, unter Vorbehalt der folgenden punktuellen Äusserungen:

- Bei Art. 187 StGB wird die Variante 1 vorgezogen, zumal die Richterin oder der Richter auch ohne Mindeststrafe eine verschuldensangemessene Strafe aussprechen kann.
- Art. 187a umfasst auch «Vergewaltigungen», bei denen es bei fehlender Nötigungshandlung auch am «genügenden» Widerstand des Opfers mangelt. Damit wird ein neuer Tatbestand einer «Vergewaltigung» geschaffen, wobei dieser jedoch betreffend das Strafmass allzu privilegiert behandelt wird. Dies ist abzulehnen, zumal es bei solchen Delikten nicht nur auf den Widerstand des Opfers ankommen darf (zum Beispiel fehlender Widerstand aufgrund eines Schockzustands).
- Die Einführung der Geldstrafe für Fälle von schwerem Exhibitionismus wird begrüsst, wobei die Praxis die Unterscheidung von leichten zu schweren Fällen aufzeigen muss.
- Die Variante 2 von Art. 197 Abs. 8^{bis} StGB wird vorgezogen. Für die empfangende Person sieht Variante 2 eine Strafflosigkeit vor, sofern sie unter anderem kein Entgelt leistet oder verspricht. Allerdings dürfte die Beweisführung dazu schwierig sein.
- Die Einführung von Art. 198 Abs. 2 StGB wird begrüsst und die Variante 1 bevorzugt, wobei eine Verfolgung von Amtes wegen bis 16 Jahre befürwortet wird. Die Strafverfolgung von Amtes wegen in Fällen, in welchen Kinder Opfer sind, dürfte für den Kinderschutz wichtig sein und gibt ein klares Signal, dass jegliche sexuellen Übergriffe an Kindern automatisch strafrechtlich verfolgt werden, sobald diese den Strafbehörden bekannt werden. Die Strafverfolgung ist nicht mehr an einen Strafantrag und eine einhergehende Antragsfrist geknüpft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d ,9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)